

## Achtung Rentenfrage für pflegende Angehörige!

Pflegenden Angehörigen haben ab 2017 bei einem Umfang von mindestens 10 Stunden Pflegezeit in der Woche Anspruch auf Rentenbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung durch die Pflegeversicherung. Das hört sich doch gut an!

Hierauf sollte man sich allerdings nicht blind verlassen! Es gibt auch Ausnahmen.

1. Die 10 Stunden Pflege müssen **auf mindestens 2 Tage** in der Woche **verteilt** sein
2. Der pflegende Angehörige darf **nicht mehr als 30 Stunden** in der Woche **erwerbstätig** sein
3. Wer selbst **Vollrentner** ist, geht ebenfalls leer aus
4. Worauf wohl niemand so ohne weiteres kommt, weil es **weder bei der Rentenversicherung noch bei der Pflegekasse** nachzulesen ist:

Bei pflegenden Angehörigen, die **gemeinsam** (mind. zu zweit) pflegen, wird die dokumentierte Pflegezeit auf diese **aufgeteilt**. Was heißt das?

Praktisch:

Sie pflegen wöchentlich insgesamt 18 Stunden gemeinsam einen Angehörigen.

Damit liegen Sie ja weit über den 10 Stunden Pflegezeit in der Woche. Sie **wähnen sich in der Sicherheit**, dass die Pflegekasse Ihnen hierfür die entsprechenden Beiträge in die Rentenkasse einzahlte. Doch weit gefehlt!

In diesem Falle wird **jedem** der beiden Pflegenden **nur die Hälfte, also 9 Stunden angerechnet** und **keiner von Beiden** erwirbt einen **Rentenanspruch!** Entweder muss der Pflegeaufwand höher als mindestens 20 Stunden in der Woche sein, oder es pflegt **nur ein Angehöriger**. Dann haben beide oder der allein Pflegenden einen Rentenanspruch, wenn die anderen Kriterien erfüllt sind.

Für **Vollrentner** ist demnach selbst dann keine Verbesserung der Rente möglich, wenn die Mindestzeiten für einen oder gar beide Pflegenden überschritten sind.

Es ist daher ratsam, sich von der Pflegekasse mitteilen zu lassen, ob bisher Beiträge in die Rentenkasse einbezahlt wurden, oder nicht. Hier sollte man auf einer **schriftlichen Mitteilung** bestehen.

Stellt sich hierbei heraus, dass noch keine Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden, weil die Pflegezeit auf die beiden Pflegepersonen aufgeteilt wurde, sollten Sie sich darüber einigen, ob die Pflege künftig **nur von einem Angehörigen** durchgeführt werden kann. Diese Entscheidung wäre dann umgehend der Pflegekasse mitzuteilen unter Benennung des Pflegenden.

Auf einer **schriftliche Bestätigung** der Änderung in der Pflegesituation durch die Pflegekasse sollten Sie zu Ihrer Sicherheit bestehen!